

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 0014/2016 (STK)

Interpellation Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Schlichtungsverfahren (27.01.2016)

Im Kanton Solothurn sind die Friedensrichter für das Schlichtungsverfahren in Zivilsachen nur dann zuständig, wenn die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Andernfalls findet das Schlichtungsverfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten statt. Dieses Lokalprinzip kennt der Kanton Solothurn als einziger der 13 Kantone, welche das Friedensrichtermodell gewählt haben. Dies führt dazu, dass die Friedensrichter zum Teil sehr wenige Fälle zu bearbeiten haben, was sehr unbefriedigend ist und dazu führt, dass viele Friedensrichter über wenig Erfahrung verfügen. Ein weiterer Ausfluss des Lokalprinzips ist, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens somit davon abhängen, wo die Parteien wohnen. Konkret ist es so, dass das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter je nach Aufwand ca. Fr. 80.-- bis Fr. 100.-- kostet, dasjenige vor dem Amtsgerichtspräsidenten pauschal Fr. 300.-- bis Fr. 500.--.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hält der Regierungsrat von der Ungleichbehandlung der Rechtssuchenden in Bezug auf die Kosten? Wie lässt sich rechtfertigen, dass der Kläger höhere Kosten tragen muss, wenn der Beklagte nicht in der gleichen Gemeinde wohnt?
2. Das Schlichtungsverfahren vor Gericht sollte nach der Intention des Gesetzgebers ein unabhängiges Verfahren sein. Wird diese Unabhängigkeit auf dem Amtsgericht gewahrt, wenn die gleichen Personen ein allfälliges Gerichtsverfahren, welches nach dem gescheiterten Schlichtungsversuch stattfindet, beurteilen?
3. Welche Auswirkungen hätte die Aufhebung des Lokalprinzips auf die Friedensrichter und die Amtsgerichte in Bezug auf die Anzahl der Fälle?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, wonach die Anforderungen an die Friedensrichter abgesehen von der Anzahl der Fälle sowohl beim Lokalprinzip als auch bei überörtlicher Zuständigkeit identisch sind?
5. Was hält der Regierungsrat davon, das Lokalprinzip aufzuheben, so dass die Friedensrichter unabhängig vom Wohnort im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig wären? Es könnte sich dafür anbieten, alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einer Schlichtungsinstanz bei den Amtsgerichten zuzuweisen. Der Kanton Solothurn ist nämlich (mit Ausnahme des Kantons Zürich) der einzige Kanton, in welchem die Friedensrichter Schlichtungsverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchführen.
6. Ist der Regierungsrat derselben Meinung wie die Interpellantin, dass die Gebühren der Friedensrichter gemäss § 170 des Gebührentarifs veraltet sind und angepasst werden müssen (zum Teil sind sogar die Begriffe nicht mehr aktuell)?

Begründung 27.01.2016: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Karin Kissling, 2. Daniel Mackuth, 3. Urs Allemann, Urs Ackermann, Stephan Baschung, Alois Christ, Rudolf Hafner, Kurt Henzmann, Nicole Hirt, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Susanne Koch Hauser, Sandra Kolly, Edgar Kupper, Peter Kyburz, Manfred Küng, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Beatrice Schaffner, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Bruno Vögtli, Marie-Theres Widmer (24)